

Prof. Dr. Urs R. Behnisch

Probleme der Ehegattenbesteuerung*

Die Ehegattenbesteuerung gehört seit Jahren in Doktrin und Praxis zu den umstrittensten Gebieten des Steuerrechts, weil die Verfassungswidrigkeit der Ehegattenbesteuerung bei der direkten Bundessteuer anerkannt ist. Aufgrund von Modellen, die eine Expertenkommission erarbeitet hat, sandte der Bundesrat Änderungsvorschläge in die Vernehmlassung.

I. Vorbemerkungen

[Rn 1] Im Vordergrund der nachfolgenden Ausführungen steht das Einkommenssteuerrecht. Der Gesetzgeber knüpft bei der Einkommenssteuer häufig am Zivilrecht an, weil die zivilrechtliche Kategorienbildung viel erleichtert und die Praktikabilität des Massenverfahrens verbessert. Die zivilrechtliche Anknüpfung gilt somit nicht nur im Unternehmenssteuerrecht, wo der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt [Fn 1], sondern auch im Bereich der natürlichen Personen, insbesondere im persönlichen Bereich. Lassen Sie uns daher einen kurzen Blick zurück auf die idyllischen Verhältnisse zu Beginn unseres Jahrhunderts werfen: Unter der Marginalie "Rechte und Pflichten" heisst es beim Ehemann: "Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen." [Fn 2]

Die Ehefrau steht andererseits dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. "Sie führt den Haushalt" [Fn 3].

[Rn 2] Nach Art. 194 aZGB vereinigt der Güterstand der Güterverbindung alles Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht, zum ehelichen Vermögen. Ausgenommen ist das Sondergut der Ehefrau.

[Rn 3] Die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes werden unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Ehemannes [Fn 4].

[Rn 4] Der Ehemann hat die Nutzung am eingebrachten Frauengut und ist hieraus gleich einem Nutzniesser verantwortlich [Fn 5].

[Rn 5] Die Eltern dürfen nach Art. 319 ZGB die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.

[Rn 6] Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren erheblich verändert. Der Zivilrechtsgesetzgeber hat dies mit der Revision des Eherechts, die am 1.1.1988 in Kraft getreten ist, berücksichtigt. Nicht so der Bundesgesetzgeber bei Verabschiedung von DBG und StHG im Dezember 1990. Das DBG führt in Art. 9 das Regime des BdBSt weiter [Fn 6]. Sogar im Steuerharmonisierungsgesetz wurde den Kantonen das alte System, das die Kantone im Grundsatz gleich wie der Bund praktizierten, vorgeschrieben: Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Gewalt werden dem Inhaber dieser Gewalt zugerechnet. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert [Fn 7].

[Rn 7] Da die Ehefrau - so der historische Gesetzgeber - den Haushalt führt und nicht anderswo zu arbeiten hat (mit Bewilligungspflicht des Ehemannes immerhin möglich), die Vermögenserträge ohnehin dem Ehemann gehören und dieser auch über die Erträge des Kindesvermögens verfügt, darf man ihm getrost alles zurechnen und bei ihm besteuern. Die Ehefrau hatte entsprechend auch keine Verfahrenspflichten: Aufgrund der Steuersubstitution wurde sie vom Mann im Veranlagungsverfahren von Gesetzes wegen vertreten, was Peter Böckli

auf die alte Ehevormundschaft zurück-führt [Fn 8]. Die Ehefrau hatte entsprechend auch keine Verfahrensrechte (Art. 13 BdBST). Das Verfahren lief in der Regel an ihr vorbei, ausser sie wurde aufgrund einer Haftungsverfügung in Anspruch genommen, weil bei der "bessern Hälfte" nichts mehr zu holen war. Sie galt damit als Dritte im Veranlagungsverfahren des Ehemannes und hatte entsprechende Auskunftspflichten - gegenüber dem Ehemann wie den Steuerbehörden - wie ein Vertragspartner [Fn 9].

II. Geltendes Recht

[Rn 8] Untersuchen wir nachfolgend die einzelnen Phasen einer Ehe auf die steuerlichen Folgen (anhand des DBG):

1. Heirat

1.1. Materielles

[Rn 9] Bei der Vergangenheitsbemessung werden im auf die Heirat folgenden Jahr Einkommen und Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, bei der Gegenwarts-bemessung wird bei Heirat während der Steuerperiode bereits für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt [Fn 10]. Man spricht von der Faktorenaddition mit Progressionswirkung, die aufgrund des - gerade bei der direkten Bundessteuer steil - progressiven Tarifs zu erheblichen Mehrbelastungen führen kann. Prof. BÖCKLI hat dies plastisch als "Progressionswirkung des Ja-Wortes" [Fn 11] bezeichnet.

[Rn 10] Gegen diese Progressionswirkung, die seit Jahren als verfassungswidrig erkannt ist, kann das Bundesgericht nicht einschreiten, weil Bundesgesetze verbindlich sind und ein Anwendungsgebot selbst verfassungswidriger Gesetze besteht [Fn 12]. Dies gilt selbst dann, wenn die Zunahme der Belastung 90% ausmacht, wie das Gericht fast genau vor zwei Jahren festhalten musste [Fn 13]. Für zwei Erwerbstätige gilt daher der Grundsatz: "Drum prüfe ewig, wer sich bindet."

[Rn 11] Immerhin hat der eidgenössische Gesetzgeber mit Einführung des Doppeltarifes für Ehepaare und Familien, darüberhinaus - mit erheblich weniger guten Gründen - auch für Halbfamilien und Einelternfamilien gewisse Erleichterungen geschaffen. Die Mehrbelastung im Bund ist nach wie vor erheblich: Aufgrund der Faktorenaddition zusammen mit dem Progressionstarif werden "Zweiverdienerkonkubinatspaare ab einem Bruttoeinkommen von 60'000 Franken gegenüber Zweiverdienerhepaaren steuerlich bevorzugt (sog. Konkubinatsvorteil). Die Mehrbelastung von Zweiverdienerhepaaren kann je nach Einkommensverteilung und Einkommenshöhe bis zu über 100 Prozent betragen." [Fn 14]

[Rn 12] Im *kantonalen* Recht dagegen ist das Bundesgericht im berühmt gewordenen Entscheid Hegetschweiler [Fn 15] eingeschritten und hat den kantonalen Gesetzgebern Belastungsrelationen vorgegeben:

[Rn 13] Bei gleichem Gesamteinkommen hat die Steuerbelastung einer alleinstehenden Person höher zu sein als diejenige eines Einverdienerhepaares oder Einverdienerkonkubinatspaares. Die Belastung eines Einverdienerpaares hat leicht höher zu sein als diejenige eines Zweiverdienerpaares, und die Belastung eines Zweiverdienerpaares muss höher sein als diejenige von zwei alleinstehenden Personen mit insgesamt dem gleichen Einkommen. Diese qualitativen Belastungsrelationen müssen für steuerpflichtige Personen ohne Kinder und solche mit Kindern erreicht werden. Gewisse Korrekturen am Entscheid Hegetschweiler hat das Bundesgericht, allerdings auch in anderer Besetzung, zehn Jahre später angebracht, indem es darauf hinwies, dass die Belastung von Alleinstehenden mit erheblich mehr Gewicht in den Vergleich miteinzubeziehen sei [Fn 16]. Überschreitet die Belastungsdifferenz zwischen einem Ehepaar und einem Konkubinatspaar die Toleranzmarge von 10%, muss der darüberhinaus erhobene Steuerbetrag erstattet werden [Fn 17]. Bemerkenswert ist der Mut der Bundesrichter, das Konkubinatsverbot offiziell als Vergleichsmassstab heranzuziehen in einer Zeit, in der die letzten Kantone das Konkubinatsverbot aus ihren Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch strichen!

[Rn 14] Was spricht denn heute noch für die Faktorenaddition? Die zivilrechtliche Zurechnung der Erträge des Frauengutes ist bekanntlich weggefallen. Folgende Argumente werden vorgebracht:

- Synergieeffekt (beschränkt sich heute im Wesentlichen auf die Wohnkosten); obschon dieses Argument sehr schwach ist, hat das Bundesgericht bei getrennten Wohnsitzen der Ehegatten eine Faktorenaddition bejaht [Fn 18];
- Wirtschaftliche Vorteile bei der Sozialversicherung inklusive beruflicher Vorsorge, Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Wert der Haushaltarbeit, die nicht besteuert wird [Fn 19]; die Haushaltarbeit eines Konkubinatspartners dagegen wird bzw. wurde in verschiedenen Kantonen als Einkommen erfasst und besteuert [Fn 20].

[Rn 15] Art. 11 StHG verlangt für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, eine angemessene Reduktion der Steuer im Vergleich zu Alleinstehenden. Diese Ermässigung muss ferner verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt werden, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Die Kantone können dieses Ziel durch entsprechende Abzüge oder einen besonderen Tarif erreichen. Die Gleichbehandlung der letzteren Kategorie mit Ehepaaren scheint jedoch problematisch. Sie kann aber wiederum zwar auf die Verfassungskonformität überprüft werden, bleibt aber vom Anwendungsgebot auch für das Bundesgericht erfasst.

1.2. Haftung

[Rn 16] Nach Art. 13 Abs. 1 DBG haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer. Die solidarische Haftung entfällt jedoch, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig ist, weil der interne Regress nicht mehr weiterhilft. In diesem Fall haftet jeder Gatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Der Gesetzgeber hat sich damit für eine eingeschränkte Solidarhaftung entschieden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit muss die Haftung des solventen Ehegatten in einer Haftungsverfügung festgehalten werden: Die Faktoren müssen, nachdem sie aufgrund der Faktorenaddition zusammengerechnet wurden, wieder auf die beiden Ehegatten verteilt und zum Satz des Gesamteinkommens besteuert werden, was in entsprechenden Verfügungen zu eröffnen ist. Die solidarische Haftung erstreckt sich weiter auf den Teil der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen aus Kindesvermögen entfällt.

1.3. Verfahrensrechte und -pflichten

[Rn 17] Ehegatten in ungetrennter Ehe üben die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Sie müssen die Steuererklärung gemeinsam unterzeichnen, ebenso Vollmachten an Vertreter in Rechtsmittelverfahren.

Unterzeichnen auch nach Ablauf der von den Steuerbehörden gesetzten Nachfrist nicht beide Ehegatten, gilt die gesetzliche Vermutung der vertraglichen Vertretung des einen Ehegatten durch den anderen.

Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn einer der Ehegatten innert Frist handelt [Fn 21].

Die Eröffnung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt bei ungetrennter Ehe an die Ehegatten gemeinsam [Fn 22]. Sie haben auch ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht [Fn 23]. Die Zürcher Verwaltungsjustizbehörden haben aus diesen Normen abgeleitet, dass es sich bei Ehegatten in ungetrennter Ehe um *notwendige* Streitgenossen handelt, d.h. sie haben stets beide Parteistellung mit entsprechenden Pflichten und Kostenrisiken. M.E. rechtfertigt sich die Annahme einer notwendigen Streitgenossenschaft, auch wenn sie für Steuerbehörden und -gerichte praktische Resultate liefert, nicht. Nachvollziehbar ist die Auffassung aufgrund der Zürcher Tradition der Konzentration (ähnlich der Steuersubstitution), welche verfahrensrechtlich viel vereinfacht, aber mit den heutigen Grundwertungen des Eherechts kaum zu vereinbaren ist [Fn 24].

1.4. Steuerstrafrecht

[Rn 18] Der letzte Problembereich der Faktorenaddition mit gleichen Verfahrenspflichten und -rechten der Ehegatten stellt das Steuerstrafrecht dar: Art. 180 DBG (übereinstimmend Art. 57 Abs. 4 StHG) erklärt, dass bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten die Ehegatten nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Dies erscheint aus der Sicht des Schuldstrafrechts selbstverständlich, aber die Sippenhaft ist im Steuerrecht bei den Erben erst vor kurzem definitiv abgeschafft worden [Fn 25].

[Rn 19] Interessant ist nun vor allem Abs. 2 dieser Norm: "Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgt oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst." Die Norm enthält mithin eine Schuldvermutung, die vom schuldlosen Ehegatten widerlegt werden kann. Art. 6 EMRK verbietet jedoch jede Schuldvermutung; es ist Sache der Strafverfolgungsbehörden, dem Angeklagten das tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaft Verhalten zu beweisen. Diverse Gedanken des Strafrechts aus dem 19. Jahrhundert werden im Steuerstrafrecht damit noch bis ins 3. Jahrtausend überdauern und rechtsstaatlichen Garantien sowie individuellem Nachweis von Fehlverhalten Hohn sprechen [Fn 26].

[Rn 20] Eine fragwürdige Grundsatzentscheidung bezüglich der Faktorenaddition bringt also einen Rattenschwanz von verfahrens- und steuerstrafrechtlichen Fragestellungen mit sich, an welchen sich die schweizerische Steuerrechtspraxis und -doktrin bis heute die Zähne ausbeissen.

2. Wechsel des Güterstandes

[Rn 21] Der Übergang zum Güterstand der Gütergemeinschaft kann zu einem ausserbuchlichen Erwerb von Grundeigentum führen. Auch ein ausserbuchlicher Erwerb kann der kantonalen Handänderungssteuer unterliegen. Ferner ist bei anderen Güterstandswechseln an diese indirekte Steuer zu denken, auch wenn die meisten Kantone Rechtsgeschäfte unter Ehegatten von der Steuer befreien. Dagegen berühren Güterstandswechsel oder güterrechtliche Auseinandersetzungen allgemein die Einkommenssteuer nicht [Fn 27]. Gehen Vermögensgegenstände im Rahmen einer Güterstandsänderung nicht kraft Güterrechts, sondern schenkungshalber über, kann in gewissen Kantonen, welche die Ehegatten nicht subjektiv steuerbefreien, eine Schenkungssteuer ausgelöst werden.

3. Scheidung

[Rn 22] Im Zeitpunkt der (faktischen oder rechtlichen) Trennung oder Scheidung entfällt die Faktorenaddition. Im System der Vergangenheitsbemessung wird eine Zwischenveranlagung auf diesen Zeitpunkt vorgenommen [Fn 28]. Bei Gegenwartsbemessung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt [Fn 29].

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung den latenten Steuerlasten Rechnung zu tragen [Fn 30]. Bis zu diesem, m.E. korrekten Entscheid, hat das Bundesgericht allerdings einen weiten Weg zurücklegen müssen [Fn 31].

Alimentenzahlungen an den anderen Ehegatten und Kinder können vom Leistenden abgezogen werden, müssen aber andererseits vom Empfänger versteuert werden [Fn 32]. Diese Regel gilt nicht für Kapitalzahlungen: der Leistende kann die Kapitalzahlung nicht abziehen und der Empfänger braucht sie nicht zu versteuern [Fn 33]. Dies gilt auch im interkantonalen Verhältnis [Fn 34]. Diese unterschiedliche Regelung muss selbstverständlich bei der Festsetzung der Alimente berücksichtigt werden.

Die Scheidung hat auch die Aufteilung der Anwartschaft gegenüber der Pensionskasse zur Folge, was ohne Steuerfolgen vollzogen werden kann. Dagegen wird die Aufteilung der 3a-Säule von Selbständigerwerbenden (ohne 2. Säule) abweichend behandelt [Fn 35].

[Rn 23] Da seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts das Sorgerecht beiden Elternteilen zugeteilt werden kann, musste die Anspruchsberechtigung für den Kinderabzug und für weitere Abzüge sowie der anzuwendende Tarif festgelegt werden. Im Bund wurde dies mittels Kreisschreibens Nr. 7 getan [Fn 36]. Die Vermögenseinkünfte von Kindern werden - der

zivilrechtlichen Ordnung folgend - beim Inhaber der elterlichen Sorge erfasst; wenn die Eltern nicht mehr gemeinsam besteuert werden, erfolgt die Zurechnung bei demjenigen, der mit dem Kind in Haushaltgemeinschaft lebt und den Familientarif beansprucht [Fn 37].

4. Tod eines Ehegatten

[Rn 24] Beim Tod eines Ehegatten entfällt die Faktorenaddition; in der Regel wird eine Zwischenveranlagung wegen Vermögensanfalls von Todes wegen vorgenommen (Art. 45 lit. c DBG). Bei Gegenwartsbemessung gilt die Faktorenaddition bis zum Todestag. Der überlebende Ehegatte wird vom gleichen Tag an individuell besteuert [Fn 38].

Der Übergang von Vermögen kraft Güter- und Erbrechts kann Erbschaftssteuern auslösen, wobei die Mehrheit der Kantone den überlebenden Ehegatten heute subjektiv von der Steuer befreit [Fn 39]. In einigen Kantonen ist jedoch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu achten, auch bei güterrechtlichen Zuwendungen über den gesetzlichen Anteil hinaus.

III. Reform der Familienbesteuerung

1. Vorschlag der Expertenkommission

[Rn 25] Eine hochkarätige Expertenkommission unter der Leitung von Prof. PETER LOCHER von der Universität Bern hat drei neue Modelle vorgeschlagen, die den gewandelten Auffassungen Rechnung tragen. Konsequenterweise wird von den zivilrechtlichen Verhältnissen erheblich abstrahiert, um den bundesgerichtlichen Belastungsrelationen, insbesondere zwischen Verheirateten und Konkubinatspaaren, mit und ohne Kinder, Rechnung zu tragen. Dabei soll dem Rückgang der Ehen, dem Konkubinat als mittlerweile bedeutendster Form des Zusammenlebens in der Schweiz und damit der europaweiten Veränderung der Familienstrukturen Rechnung getragen werden. Während im Jahre 1970 noch 70% aller Familienhaushalte traditionell organisiert waren, d.h. die Frau betreute die Kinder und besorgte den Haushalt, waren dies 1990 noch 54%. Von den erwerbstätigen Frauen lassen 43% ihre Kinder fremd betreuen, jedoch nur 25% in öffentlichen Einrichtungen.

In der Schweiz bestehen gegenwärtig etwa 8% aller Familienhaushalte aus "Patchworkfamilien", d.h. aus Erwachsenen, die mit nicht gemeinsamen Kindern zusammenleben.

[Rn 26] Die in der Schweiz geltende Ehegattenbesteuerung, die auf der Faktorenaddition, solidarischen Haftung der Ehegatten, ungenügenden Abzügen für Kinderbetreuung bzw. tariflichen Überbelastungen mit Vergleichspersonen und gemeinschaftlichem Ausfüllen der Steuererklärung besteht, ist seit langem Gegenstand heftiger Diskussionen und gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dies erstaunt angesichts der Mehrbelastung gewisser Kategorien nicht. Der Bericht hält bezüglich der direkten Bundessteuer etwa fest [Fn 40]: bei "Bruttoeinkommen zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 150'000.-- bezahlen Zweiverdienerehepaare mehr als doppelt soviel Steuern wie Zweiverdienerkonkubinatspaare". Der Reformbedarf ist seit Jahrzehnten ausgewiesen, aber zuerst muss wohl der Bundeshaushalt saniert sein, bevor die Zweiverdienerehepaare auch bei der direkten Bundessteuer verfassungskonform besteuert werden!

[Rn 27] Grundsatzentscheide der Kommission Ehegattenbesteuerung:

- Beibehaltung der Tarifstruktur des DBG
- gleiche Steuerbelastung für Ehe- und Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen
- Besteuerung der Kinder wie im geltenden Recht
- Steuerfreiheit des Existenzminimums der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie [Fn 41]
- Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 7'200.-
- anorganischer Abzug für die Kinderbetreuung durch Dritte (max. Fr. 4'000.- pro Kind unter 16 Jahren) [Fn 42]
- Berücksichtigung von Haushaltsvorteilen bei Mehrpersonenhaushalten (tiefere Wohnkosten gegenüber Alleinstehenden und Alleinerziehenden)
- Abzugsfähigkeit der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung (aber nicht mehr von Lebensversicherungen)

[Rn 28] Zwecks Umsetzung der Belastungsrelationen und Berücksichtigung der angeführten Grundsatzentscheide unterbreitet die Kommission drei Besteuerungsvarianten:

[Rn 29] **Vollsplitting mit Wahlrecht** als Gemeinschaftsbesteuerungsmodell: verheiratete Personen werden gemeinsam besteuert (Faktorenaddition), aber zum Satz des hälftigen Gesamteinkommens. Die Einkünfte der Ehegatten werden prinzipiell nur einmal besteuert, und zwar beim Zufluss in die eheliche Gemeinschaft. Konkubinatspaare können beantragen, wie Ehepaare besteuert zu werden. Das Wahlrecht führt allerdings zu einem erhöhten Kontrollaufwand im sensiblen Bereich der Privatsphäre. Alleinstehende werden im Vergleich zum geltenden Recht stärker belastet. Dies hat bereits Widerstände gegen dieses Modell ausgelöst.

[Rn 30] **Individualbesteuerung (modifiziert)**: Alle Steuerpflichtigen werden separat aufgrund der individuell zugewiesenen Einkommensfaktoren besteuert (keine Faktorenaddition mehr). Die Vermögenserträge der Ehepartner werden - wie die Schuldzinsen - je hälftig auf die Ehepartner aufgeteilt (der Nachweis einer abweichenden Aufteilung bleibt vorbehalten). Das Vermögenseinkommen der Kinder wird den Ehe- und Konkubinatspartnern je hälftig zugerechnet. Einverdienerpaaren wird ferner ein spezieller Abzug zugestanden, mit dem berücksichtigt wird, dass mehr als eine Person vom Einkommen leben muss. Im Vergleich zum geltenden Recht werden Personen ohne Kinder stärker belastet, solche mit Kindern mit tieferen und mittleren Einkommen werden entlastet.

[Rn 31] **Familienplitting (Mischvariante)**: (Kombination von Individualbesteuerung und Vollsplitting): Im Grundsatz gibt es keine Faktorenaddition, sondern eine Individualbesteuerung. Ausnahme: Ehepaare und Konkubinatspaare mit minderjährigen Kindern werden gemeinsam besteuert (Konkubinatspaare mit nicht gemeinsamen Kindern nur auf Antrag). Ihr Einkommen wird addiert und zum Satze des hälftigen Gesamteinkommens besteuert. Paarhaushalte mit Kindern werden entlastet, Alleinstehende und Paarhaushalte ohne Kinder (vor allem in mittleren und hohen Einkommensbereichen) stärker belastet. Im Vergleich zum heutigen Recht werden Steuerpflichtige ohne Kinder tendenziell stärker belastet.

[Rn 32] Kein Modell erfüllt sämtliche Anforderungen bezüglich der Belastung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Der Gesetzgeber wird abwägen müssen, welche Kategorien er bevorzugt behandeln und welchen Kategorien er Mehrbelastungen zumuten will.

2. Vernehmlassungsvorlage

[Rn 33] Die Kommission achtete auf eine steuerneutrale Vorlage, die an der geltenden Tarifstruktur festhält. Der Bundesrat ist dagegen aufgrund der verbesserten Finanzlage bereit, für die Vernehmlassungsvorlage Mindereinnahmen aus der Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer im Umfang von ca. Fr. 900 Mio. in Kauf zu nehmen. Er unterbreitet die Modelle der Expertenkommission einmal unverändert. Für die Alleinstehenden tritt damit gegenüber dem geltenden Recht der direkten Bundessteuer in allen drei Modellen eine Mehrbelastung ein, die aber dank der vom Bundesrat vorgesehenen Tarifierfassung reduziert werden kann. Dadurch scheint der grössten Gruppe von Gegnern der vorgeschlagenen Besteuerungsmodelle für den Kampf gegen eine verfassungskonforme Familienbesteuerung der Boden weitgehend entzogen worden zu sein.

[Rn 34] Beim Vollsplitting schlägt der Bundesrat bei der Hauptvariante kein Wahlrecht für Konkubinatspaare vor, so dass diese unter Umständen erheblich mehr belastet werden als Ehepaare. Mit anderen Worten werden die Vorgaben des Bundesgerichts bezüglich der Belastungsrelationen nicht gewahrt. Der Grund liegt in der Praktikabilität und damit wohl auch in der Angst entweder vor Eingriffen in die Privatsphäre oder vor fehlenden Kontrollmöglichkeiten gegenüber ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Wahlrechts. Als Untervariante wird das Wahlrecht jedoch ebenfalls in die Vernehmlassung geschickt.

[Rn 35] Als weitere Variante wird ferner das Modell der WAK-S in die Vernehmlassung geschickt. Dessen Ziel ist die Beseitigung der steilen Progression bei der direkten Bundessteuer,

eine bessere Berücksichtigung der Soziallasten sowie die Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren (d.h. Beibehaltung der Faktorenaddition für Ehepaare, Individualbesteuerung von Konkubinatspaaren, Doppeltarif). Die Mindererträge bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Kantons- und Gemeindesteuern sollten durch eine Steuersatzerhöhung bei der Mehrwertsteuer - mit Verfassungsänderung! - kompensiert werden.

Schlusswort

[Rn 36] Ein Vergleich mit dem Ausland zeigt, dass mit einem starren System der Vielzahl unterschiedlicher Lebensformen, welche in obgenannte Belastungsrelationen einzubetten sind, nicht beizukommen ist. Wahlrechte scheinen unausweichlich. Dies wiederum freut die Berater (und damit auch mich), denn die Klientel der Steueroptimierer wird wachsen. Eine rasche Umsetzung des einen oder anderen, allenfalls noch zu modifizierenden Modells, tut jedenfalls Not.

[Rn 37] Weiterführende Literaturhinweise finden sich im Bericht der Expertenkommission Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), erstattet dem Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern 1998.

* Leicht überarbeitete Fassung des Vortrags, gehalten am Kammerseminar vom 29./30. Juni 2000 in Montreux.

[Fn 1] Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG.

[Fn 2] Art. 160 aZGB.

[Fn 3] Art. 161 Abs. 3 aZGB.

[Fn 4] Art. 195 Abs. 3 aZGB.

[Fn 5] Art. 201 Abs. 1 aZGB.

[Fn 6] Vgl. dazu das Kreisschreiben Nr. 14 der ESTV vom 29. Juli 1994 zur Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), in: ASA 63 S. 284 ff.

[Fn 7] Art. 3 Abs. 3 StHG.

[Fn 8] PETER BÖCKLI, Eintracht und Hader mit Steuerfolgen, Die Einkommenssteuer unter dem Einfluss des neuen Eherechts, in: StR 1991 S. 223 ff., S. 226.

[Fn 9] Art. 90 Abs. 7 BdBSt.

[Fn 10] Vgl. etwa Art. 68 rev. StG/BE.

[Fn 11] PETER BÖCKLI, Von Schatteneinkommen und Einkommensbindung, Gedanken zur Ehegattenbesteuerung, in: StR 33 (1978) S. 98 ff., S. 101.

[Fn 12] Art. 191 BV.

[Fn 13] BGE vom 29.4.98, ASA 68 S. 344.

[Fn 14] Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, S. 8.

[Fn 15] BGE vom 13.4.1984, ASA 53 S. 365 ff. (110 Ib 7 ff.).

[Fn 16] BGE vom 18.11.1994, ASA 63 S. 741 ff. (120 Ia 329).

[Fn 17] BGE vom 1.3.1991, ASA 60 S. 279 (118 Ia 1).

[Fn 18] BGE 121 I 14 = StE 1995 A 24.24.3 Nr. 1.

[Fn 19] Art. 24 lit. e und Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. g StHG; Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG.

[Fn 20] Vgl. dazu VGE FR vom 8.10.1999, StR 2000 S. 340 ff. = StE 2000 B 26.24 Nr. 1, mit zahlreichen weiteren Hinweisen; das Verwaltungsgericht Freiburg änderte damit gestützt auf eine ausführliche Begründung seine Rechtsprechung.

[Fn 21] Art. 113 Abs. 1-3 DBG; übereinstimmend Art. 40 StHG.

[Fn 22] Art. 113 Abs. 4 DBG.

[Fn 23] Art. 114 Abs. 1 DBG.

[Fn 24] Vgl. MARTIN ZWEIFEL, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), hrsg. von MARTIN ZWEIFEL und PETER ATHANAS, Basel 1997, N 6 zu Art. 40, mit weiteren Hinweisen.

- [Fn 25] BGE vom 24.8.1998, ASA 68 S. 499 (BGE 124 II 480): das Bundesgericht hat im Revisionsverfahren nach Art. 139a OG einem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechnung getragen, welches die Erbenhaftung für Steuerbussen als völkerrechtswidrig erklärte.
- [Fn 26] Vgl. dazu ausführlich BRIGITTE BEHNISCH, Die Stellung der Ehegatten im Veranlagungs-, Rechtsmittel-, Bezugs- und Steuerstrafverfahren, Bern 1992, Band 6 der Berner Beiträge zum Steuer- und Wirtschaftsrecht, S. 221 ff.
- [Fn 27] Art. 24 Abs. 1 lit. a DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG.
- [Fn 28] Art. 45 lit. a DBG.
- [Fn 29] Vgl. etwa Art. 68 Abs. 2 rev. StG/BE.
- [Fn 30] BGE 125 III 50 ff.
- [Fn 31] Abgelehnt hat das Bundesgericht die Berücksichtigung latenter Grundstückgewinnsteuern in BGE 121 III 304 ff; dazu THOMAS KOLLER, Die (Nicht)-Berücksichtigung latenter Steuerlasten im Ehegüterrecht (BGE 121 III 304 ff.), in: ZBJV 1996 S. 247 ff.
- [Fn 32] BGE 121 I 75; 121 I 150; vgl. zur Besteuerung von Unterhaltsleistungen an Kinder: BGE 118 Ia 277 (ASA 61 S. 741 ff.); dazu THOMAS KOLLER, Die Besteuerung von Unterhaltsleistungen an Kinder im Lichte von BGE 118 Ia 277 ff. (= ASA 61 S. 741 ff.) und deren Auswirkungen auf das Zivilrecht, in: ASA 62 S. 289 ff.
- [Fn 33] BGE vom 29.1.1999, ASA 68 S. 715 ff. (125 II 183); vgl. dazu THOMAS KOLLER, Neue Bundesgerichtsurteile im Schnittstellenbereich zwischen Privatrecht und Steuerrecht - Fallstricke oder Hilfen für Familienrechtler?, in: recht 1999 S. 114 ff.
- [Fn 34] BGE vom 16.3.2000, StR 2000 S. 331 ff.
- [Fn 35] Vgl. Art. 22 ff. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42); ausführlich dazu GLADYS LAFFELY MAILLARD, Deuxième pilier et troisième pilier, les conséquences fiscales du divorce, in: RDAF 53 (1997) S. 349 ff.
- [Fn 36] Kreisschreiben Nr. 7 der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben vom 20.1.2000: Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]; Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf die unverheirateten Eltern und die gemeinsame Ausübung elterlicher Sorge durch getrennte oder geschiedene Eltern; kritisch dazu: GERHARD HAUSER, Zu den steuerlichen Folgen des neuen Scheidungsrechts, insbesondere zur gemeinsamen elterlichen Sorge, in: ASA 68 S. 353 ff.
- Vgl. dazu auch VGE AG vom 25.1.1999, StE 2000 B 29.3 Nr. 16.
- [Fn 37] Ziff. 3e des KS; vgl. auch § 7/23 und 34 rev. StG ZH gemäss Antrag des Regierungsrates vom 5.1.2000 in der Vorlage an den Kantonsrat.
- [Fn 38] Vgl. etwa Art. 68 Abs. 3 rev. StG/BE.
- [Fn 39] AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH (NE bei gemeinsamen Kindern).
- [Fn 40] Bericht der Expertenkommission Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung), erstattet dem Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern 1998, S. 30.
- [Fn 41] Vgl. BGE 121 I 367 und 122 I 101.
- [Fn 42] Vgl. zur Frage der dogmatischen Einordnung von Kinderbetreuungskosten: PETER LOCHER, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbe

Rechtsgebiet	Steuerrecht
Erschienen in	Jusletter 7. August 2000
Zitiervorschlag	Urs R. Behnisch, Probleme der Ehegattenbesteuerung*, in: Jusletter 7. August 2000 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=689